

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 21.09.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

166.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre Berichtigung der Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 07.09.2022 lfd. 157	426
167.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haus- haltsjahr 2022	433
168.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2022	436
169.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst Widmung von Verkehrsflächen	437

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre

Berichtigung der

166. Öffentliche Bekanntmachung der

Gemeinde Lehre



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Krippen und der Kindertages-
stätten in der Gemeinde Lehre**

in der Fassung vom 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühr	3
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren	3
§ 3 Einkommen, Freibeträge	4
§ 4 Erhebungszeitraum	4
§ 5 Veranlagungszeitraum	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Gebührenschuldner	5
§ 9 Inkrafttreten	6
 Anlage 1	 6

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Krippen in der Gemeinde Lehre (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung der Kindertagesstätten (nachstehend Einrichtungen genannt) werden für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Gebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

(3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.

(4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmeterrn des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals eine der Krippen und die Kindertagesstätte besucht (Basisjahr). Bei der Ummeldung von der Krippe in den Kindergarten und vom Spielkreis in den Kindergarten, findet eine Neuberechnung statt.

(5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

(6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.

Dies gilt nicht für Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre. Hier wird die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel zu Grunde gelegt.

(7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

(8) Die Sonderöffnungszeit gilt als in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als 1 Woche im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht bzw. später als 10 Minuten von der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

(9) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

(1) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.

(2) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.

(3) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

(5) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Im Abstand von 24 Monaten oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in eine der Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung evtl. neu festzusetzende Gebühr ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 6**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme zum 15. Kalendertag eines Monats ermäßigt sich die Gebühr um 15/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des 14. Kalendertages oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Einrichtungsferien, der Personalvollversammlung und der drei Studientage zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben, bzw. erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur, ab einer Dauer von 3 Wochen, besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Gebühr abzusetzen. Die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zum 05. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erziehungsberechtigte und deren Partner/in haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft, die bisherigen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 30.06.2022

Bürgermeister

DS

Andreas Busch

Sozialstaffel ab 01.08.2018

Maßgebliches Einkommen		Stufe	Spielkreis	Kindergarten			Krippe			Früh-oder Spätdienst
- €	bis			1/2tags	3/4tags	ganztags	1/2tags	3/4tags	ganztags	
		1	5,75 €	36,77 €	55,16 €	74,21 €	58,23 €	87,34 €	116,45 €	8,53 €
16.344,01 €	bis	2	7,28 €	43,26 €	64,90 €	87,30 €	68,50 €	102,75 €	137,01 €	10,04 €
23.344,02 €	bis	3	9,21 €	50,90 €	76,35 €	102,71 €	80,59 €	120,88 €	161,18 €	11,81 €
30.344,03 €	bis	4	11,66 €	59,88 €	89,82 €	120,83 €	94,81 €	142,22 €	189,63 €	13,89 €
37.344,04 €	bis	5	14,76 €	70,45 €	105,67 €	142,15 €	111,55 €	167,31 €	223,09 €	16,35 €
44.344,05 €	bis	6	17,37 €	82,88 €	124,32 €	167,24 €	131,23 €	196,84 €	262,46 €	19,23 €
51.344,06 €	bis	7	19,45 €	92,83 €	139,24 €	187,31 €	146,98 €	220,46 €	293,96 €	21,54 €
58.344,07 €	bis	8	21,79 €	103,96 €	155,95 €	209,79 €	164,61 €	246,92 €	329,23 €	24,12 €
65.344,08 €	bis	9	24,40 €	116,44 €	174,66 €	234,96 €	184,37 €	276,55 €	368,74 €	27,02 €
72.344,09 €	bis	10	27,33 €	130,41 €	195,62 €	263,16 €	206,49 €	309,73 €	412,99 €	30,26 €
79.344,10 €	bis	11	30,61 €	146,06 €	219,09 €	294,73 €	231,27 €	346,90 €	462,54 €	33,89 €
86.344,11 €	bis	12	34,29 €	163,59 €	245,39 €	330,10 €	259,02 €	388,53 €	518,05 €	37,96 €
93.344,12 €	bis	13	38,40 €	183,22 €	274,83 €	369,71 €	290,11 €	435,15 €	580,22 €	42,51 €
100.344,13 €	bis	14	43,01 €	205,21 €	307,81 €	414,08 €	324,92 €	487,37 €	649,84 €	47,61 €
107.344,14 €	bis	15	48,17 €	229,83 €	344,75 €	463,77 €	363,91 €	545,85 €	727,82 €	53,33 €
	>									

**167. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das
Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.384.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.091.800 Euro
	-1.707.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.267.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.819.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.037.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.037.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	203.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.037.500 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.895.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.275.900 Euro** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **3.300.000 EURO** erhoben. Davon wird festgesetzt:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätzen:

33,3479098 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 500.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 10.000 Euro.

Süplingen, den 28. Februar 2022

Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

(L. S.)

(Andreas Kühne)

Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 122 (2), § 119 (4) und § 120 (2) NKomVG erforderlichen (Teil-) Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG

vom 22.09.2022 bis 04.10.2022 (mittwochs geschlossen)

in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, Zimmer 9, 38373 Süpplingen,
während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, den 12.09.2022

Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

(L. S.)

(Andreas Kühne)

ABl.-Nr. 43 vom 21.09.2022

168. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm
Öffentliche Bekanntmachung zum
Beitrittsbeschluss
zur
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2022

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in der Sitzung am
12.09.2022 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt
vom 25.08.2022 zur Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Nord-Elm - AZ 20-
15-00/403- wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-
aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von
1.037.500 EUR um 400.000 EUR reduziert und auf 637.500 EUR neu festge-
setzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Fi-
nanzhaushalt
in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 EUR
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 637.500 EUR

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 637.500 EUR
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 203.300 EUR
neu festgesetzt.
3. In § 3 der Haushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen von
2.895.000 EUR um 1.300.000 EUR reduziert und in Höhe von 1.595.000 EUR
neu veranschlagt.
4. Der Nebenbestimmung, für die Stelle des Leiters / der Leiterin des Fachbe-
reichs "Bauen, Wohnen, Immobilien" nach EG 13 TVÖD die Stellenbeschrei-
bung und Stellenbewertung zeitnah vorzulegen und die Maßnahmen erst nach
abschließender Prüfung und Zustimmung durch die Kommunalaufsicht
umzusetzen, wird beigetreten.

Süplingen, 12.09.2022

Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

(L. S.)

(Andreas Kühne)

ABl.-Nr. 43 vom 21.09.2022

169.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst

Widmung von Verkehrsflächen

Die Straßenflächen der Gemeindestraßen „In den Morgen“, „Georg-Wenzel-Straße“, „Wolfskuhle“, „Lange Stücke“ und „Mühlenweg“ der Gemeinde Grafhorst, Landkreis Helmstedt, werden, wie nachstehend aufgeführt, gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 24.06.2022 gewidmet.

Die Straßenflächen der vorgenannten Gemeindesstraßen sind im beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „In den Morgen“ besteht aus dem Flurstück 474/9 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.

Gesamtlänge: 121 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Georg-Wenzel-Straße“ besteht aus dem Flurstück 195/9 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.

Gesamtlänge: 86 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Wolfskuhle“ besteht aus dem Flurstück 196/34 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.

Gesamtlänge: 296 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Lange Stücke“ besteht aus dem Flurstück 197/40 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.

Gesamtlänge: 344 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Mühlenweg“ besteht aus den Flurstücken 479/4 tlw., 479/3 und 479/1 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.

Gesamtlänge: 395 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen einschließlich Nebenanlagen ist die Gemeinde Grafhorst.

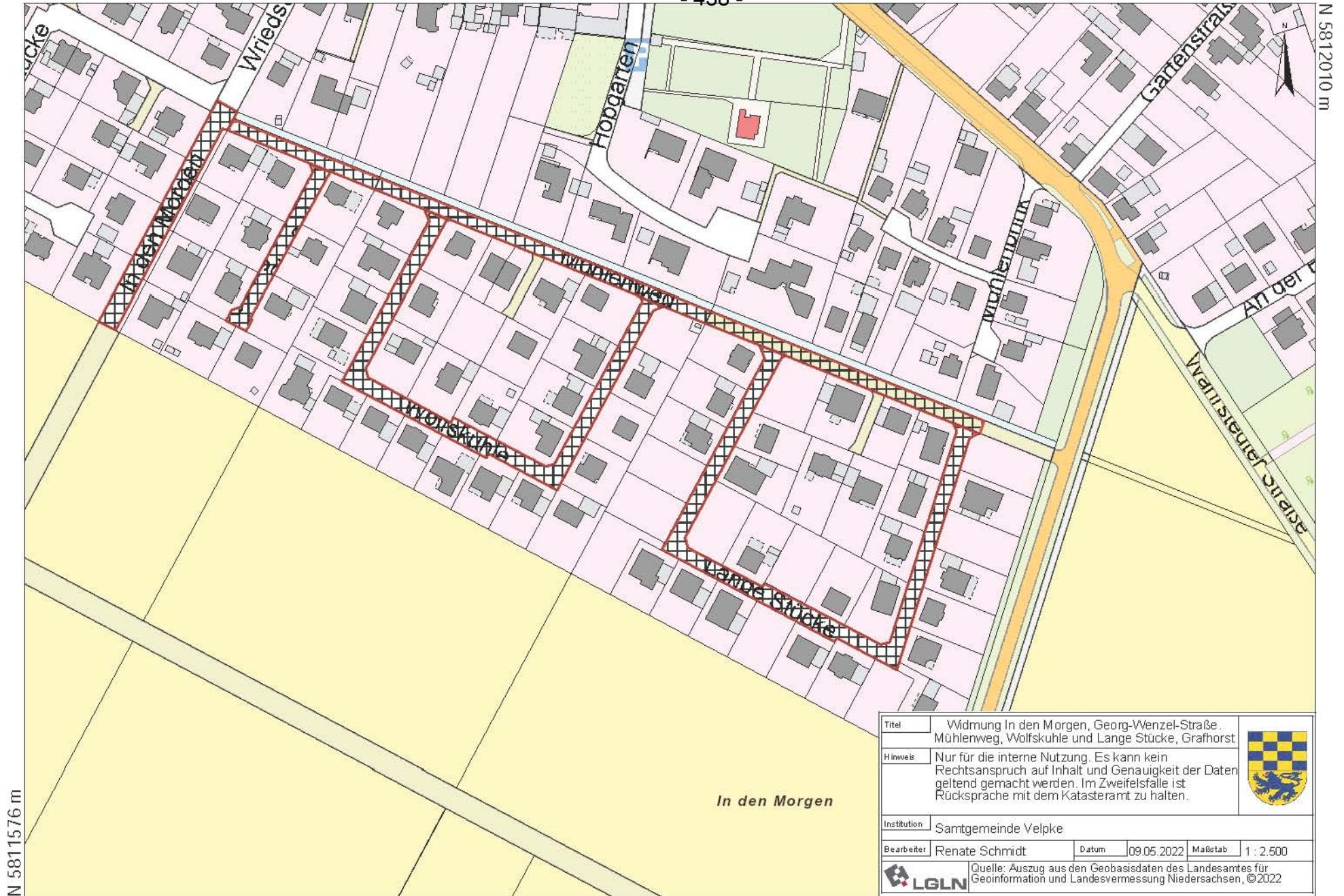
Gegen diese Widmung ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Grafhorst, den 14.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ehrlich



Titel	Widmung In den Morgen, Georg-Wenzel-Straße, Mühlenweg, Wolfskuhle und Lange Stücke, Grafhorst		
Hinweis	Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.		
Institution	Samtgemeinde Velpke		
Bearbeiter	Renate Schmidt	Datum	09.05.2022
		Maßstab	1 : 2.500
		Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2022	



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck